Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31 | Potsdam, den 23. Januar 2020 | Nr. 01

Inhalt

- **7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ... 2**
- **Inkrafttreten der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld, 1. Änderung vom 08.01.2020 ... 6**
- **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam ... 10**
- **Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) ... 16**
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in 14478 Potsdam ... 19**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke) sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) ... 20**
- **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Potsdamer Mitte – Block III“ ... 22**
- **Management-Plan für Natura 2000-Gebiet Mittlere Havel Ergänzung ... 23**

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin: Mittwoch, 29.01.2020, 15:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Bewertung des erneuten Scheiterns für einen Uferweg am Griebnitzsee
20/SVV/0001 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.2 Bedingungen zur Entlassung der Geschäftsführer der VIP
20/SVV/0004 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.3 Entwicklungsgebiet Krampnitz - Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung schwebend unwirksam?
20/SVV/0029 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.4 Wohnungslosigkeit von Frauen
20/SVV/0072 Stadtverordnete Schulze, Fraktion DIE LINKE

2.5 Kindergesundheitshaus Potsdam
20/SVV/0073 Stadtverordnete Schulze, Fraktion DIE LINKE

2.6 Bürgerbegehren für bessere Arbeitsbedingungen/faire Bezahlung in der Klinikgruppe Ernst von Bergmann
20/SVV/0074 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE

2.7 Zweckentfremdung von Wohnraum
20/SVV/0088 Stadtverordnete Hüneke, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

2.8 Teilsperrung der Karl-Liebknecht Straße in Babelsberg
20/SVV/0094 Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

2.9 Szenario kostenloser ÖPNV
20/SVV/0095 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

2.10 Park am Pfingstberg (Villa Henkel)
20/SVV/0096 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

2.11 Erfahrungen Stadtteildialog
20/SVV/0097 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.12.2019

4 Große Anfrage

4.1 Arbeitsbedingungen in der Volkshochschule Potsdam
19/SVV/1084 Fraktion DIE aNDERE

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

6.1 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2020-2021
19/SVV/1100 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.2 Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024
19/SVV/1174 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

6.3 Bebauungsplan Nr. 37 A "Potsdam-Center", 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Abwägung, Satzungsbeschluss und Zustimmung zum geänderten städtebaulichen Vertrag
19/SVV/1237 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.4 Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage"
19/SVV/1275 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.5 Ergänzung der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden"
19/SVV/1279 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen

7.1 Ausbau und Nutzung der Fläche am Kuhforter Damm für den Breitensport
19/SVV/0648 Fraktion Bürgerbündnis

7.2 Öffnung von Schulsportanlagen für unorganisierten Breitensport
19/SVV/0731 Fraktion DIE aNDERE

7.3 Onlinetool zur Vergabe von Potsdamer Sportstätten
19/SVV/0998 Fraktion CDU

7.4 Instrumente zur Begrenzung des Mietenanstiegs in Potsdam
19/SVV/1016 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

7.5 Anwendung des § 31 (2) des Baugesetzbuches zur Ermöglichung des zeitnahen Trafohaus-Umbaus in der Waldsiedlung Groß Glienicke
19/SVV/1032 Ortsbeirat Groß Glienicke

7.6 Mehr für die Freizeit nutzbare Zugänge zu den Potsdamer Gewässern
19/SVV/1077 Fraktion CDU

7.7 Kein Kanalsprint im Trinkwasser
19/SVV/1079 Fraktion DIE aNDERE

7.8 Sanierung Montessori-Oberschule (22) in Potsdam-West
19/SVV/1112 Fraktion DIE aNDERE

7.9 Vorkaufsrecht in Potsdamer Erhaltungs- und Sanierungsgebieten
19/SVV/1139 Fraktion DIE aNDERE

7.10 Potsdamer Kunst ans Licht
19/SVV/1159 Fraktionen DIE LINKE, SPD

7.11 Evaluation des Wohnungspolitischen Konzepts

19/SVV/1258 Fraktion CDU

7.12 Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen Betrieben
19/SVV/1260 Fraktion DIE aNDERE

7.13 Steuerbefreiung von Jagdgebrauchshunden
19/SVV/1267 Fraktion CDU

7.14 Fahrradreparaturstationen in der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/1269 Fraktion CDU

7.15 Einschränkung des Verkehrs in der Eduard-Claudius-Straße
19/SVV/1271 Fraktion CDU

7.16 Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten
19/SVV/1289 Fraktion DIE aNDERE

7.17 Konzept für alternative Antriebe
19/SVV/1294 Fraktion der Freien Demokraten

7.18 Neubau Verwaltungscampus
19/SVV/1295 Fraktion Bürgerbündnis

7.19 Parkhauskonzept für die Potsdamer Innenstadtbereiche/anliegende Vorstädte
19/SVV/1299 Fraktion CDU

7.20 Vorhalteflächen für Sozialinfrastruktur in Fahrland
19/SVV/1302 Fraktion DIE LINKE

7.21 Parkraumsituation im Zentrum Ost entlasten
19/SVV/1305 Fraktion DIE LINKE

7.22 Zugang zum Havel Quartier Potsdam für Menschen mit Mobilitätseinschränkung
19/SVV/1306 Fraktion der Freien Demokraten

7.23 Erweiterung der Parkkapazitäten für Fahrräder und E-Scooter
19/SVV/1307 Fraktion der Freien Demokraten

8 Anträge

8.1 Ausstieg aus der Initiative „Seebrücke“
19/SVV/1311 Fraktion AfD

8.2 Prüfauftrag Breite Straße
19/SVV/1312 Fraktion AfD

8.3 Einwohnerbeteiligungssitzung
19/SVV/1314 Fraktion AfD

8.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam (ÖGD Satzung)
19/SVV/1323 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit

8.5 Selbstbindungsbeschluss Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) Soziale Stadt „Schlaatz_2030: Part 1: 2020-2025“
19/SVV/1355 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

8.6 Fläche für das Kiez-Schwimmbad Nord sichern
19/SVV/1383 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen

8.7 1. Änderung der Entgeltordnung Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte
19/SVV/1392 Oberbürgermeister, Fachbereich Kultur und Museum

8.8 2. Kreditaufnahme des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2018
19/SVV/1393 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

8.9 Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ (OT Golm)
19/SVV/1394 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

8.10 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte ‚Entschädigungssatzung‘ gemäß Anlage
19/SVV/1387 Fraktionen

8.11 Entschädigung von Mitgliedern der Beiräte nach §§ 8, 10 und 12 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/1403 Fraktionen

8.12 Entschädigung Jugendhilfeausschuss
19/SVV/1408 Fraktionen

8.13 Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland
19/SVV/1414 Fraktion Bürgerbündnis

8.14 Information über eingereichte Gefährdungsanzeigen in der Kinikgruppe „Ernst von Bergmann“
19/SVV/1411 Fraktion DIE aNDERE

8.15 Video-Dolmetschen in der Ausländerbehörde
19/SVV/1412 Fraktion DIE aNDERE

8.16 Statistik zur Wohnraumversorgung von Geflüchteten
19/SVV/1413 Fraktion DIE aNDERE

8.17 Nutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen
20/SVV/0006 Fraktion DIE aNDERE

8.18 Fahrradstellplätze Klinikumsgelände
20/SVV/0007 Fraktion DIE aNDERE

8.19 Veröffentlichung von Unterlagen aus Bauplanungs- und Beteiligungsverfahren
20/SVV/0008 Fraktion DIE aNDERE

8.20 Wiederaufbau der Garnisonkirche in ihrer historischen Form
20/SVV/0024 Fraktion CDU

8.21 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Anlage
20/SVV/0025 Fraktionen

8.22 Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2018 - 2023
20/SVV/0060 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

8.23 Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“, Abwägungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) Abwägung und Feststellungsbeschluss
20/SVV/0061 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

8.24 Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/0062 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

8.25 Anstrich öffentlicher Gebäude mit photokatalytisch aktiver Wandfarbe zur Verbesserung der Luftqualität
20/SVV/0079 Fraktion der Freien Demokraten

8.26 Barrierefreier und belästigungsarmer Weihnachtsmarkt ab 2020
20/SVV/0011 Fraktion DIE aNDERE

8.27 Uferwegbeauftragter
20/SVV/0019 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen

8.28 Unterstützung für Tatra-Straßenbahnreparatur in Temirtau (Kasachstan)
20/SVV/0020 Fraktion DIE LINKE

8.29 Fortführung Extavium
20/SVV/0021 Fraktion DIE LINKE

8.30 Straßennamenschilder für Menschen mit Sehbehinderung
20/SVV/0022 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen

8.31 Stahnsdorfer Straße in eine Fahrradstraße umwandeln
20/SVV/0023 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke

8.32 Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Grundstücksflächen im Babelsberger Park
20/SVV/0080 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

8.33 Fortschreibung der „Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam“ (Potsdamer Baulandmodell 2019)
20/SVV/0081 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

8.34 Wollestraße 52 als Gemeinschaftswohnprojekt sichern
20/SVV/0083 Fraktion DIE LINKE

8.35 Verbesserung des aktuellen Zustands der Radwege im Park Babelsberg
20/SVV/0089 Fraktion der Freien Demokraten

8.36 Weiterentwicklung des zentralen Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt
20/SVV/0090 Fraktion der Freien Demokraten

9 Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt 2020/21, ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘

9.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 1: Kein städtisches Geld für den Wiederaufbau Garnisonkirche
20/SVV/0030 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 2: Hundesteuer in Potsdam erhöhen
20/SVV/0031 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 3: Open-Source-Software für die Stadtverwaltung
20/SVV/0032 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 4: Energie-Einsparung durch weniger Straßenbeleuchtung
20/SVV/0033 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.5 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 5: Kein Stadtgeld für die Schlösserstiftung (Eintritt für Parks)
20/SVV/0034 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.6 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 6: Kostenfreier öffentlicher Nahverkehr für alle in Potsdam
20/SVV/0035 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.7 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 7: Faire Bezahlung: Tarifvertrag im Ernst von Bergmann Klinikum
20/SVV/0036 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.8 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 8: Klimanotstand: Schutzprogramm beschleunigen und Bäume pflanzen
20/SVV/0037 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.9 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 9: Feuerwerke einschränken oder verbieten
20/SVV/0038 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.10 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 10: Autofreie Innenstadt und verkehrsberuhigte Quartiere
20/SVV/0039 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.11 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 11: Entlastung des Potsdamer Nordens: 2. Nord-Süd-Verbindung Straßenbahn
20/SVV/0040 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.12 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 12: Wohngemeinschaften für junge Menschen mit Behinderung fördern
20/SVV/0041 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.13 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 13: Zentrale Vergabestelle für Kita-Plätze in Potsdam
20/SVV/0042 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.14 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 14: Walderhalt im Planungsverfahren ‚Schul- und Sportstandort Waldstadt Süd‘
20/SVV/0043 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.15 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 15: Oberbürgermeister soll Wiederaufbau der Garnisonkirche unterstützen
20/SVV/0044 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.16 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 16: Fahrradwege in Potsdam ausbauen und sicherer gestalten
20/SVV/0045 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.17 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 17: Umgehungsstraße realisieren (Havelspange, 3. Havelübergang)
20/SVV/0046 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.18 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 18: Grüne Dächer und Fassaden für ein besseres Stadtklima
20/SVV/0047 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.19 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 19: Müllvermeidung vor Müllentsorgung: Pfandbechersystem etablieren
20/SVV/0048 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

9.20 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 20: Biosphäre zur Kiez-Schwimmhalle umbauen als ‚Herzbad im Volkspark'
20/SVV/0049 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

10 Gremienbesetzung

10.1 Antrag auf Neubesetzung im Hauptausschuss
20/SVV/0054 Fraktion CDU

10.2 Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder
20/SVV/0058 Fraktionen

10.3 Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder
20/SVV/0059 Fraktionen

10.4 Neubesetzung des Aufsichtsrats Stadtentsorgung Potsdam GmbH
20/SVV/0057 Fraktion CDU

10.5 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtentsorgung Potsdam GmbH
20/SVV/0099 Fraktionen

10.6 Klimarat Wahlperiode 2019-2024
20/SVV/0082 Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz

10.7 Änderung in der Ausschussbesetzung
20/SVV/0056 Fraktionen

11 Mitteilungsvorlagen

11.1 Einwohnerversammlung zum Ausbau Heinrich-Mann-Allee
19/SVV/1396 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

12 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

12.1 Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung bezüglich CO2-neutrale Druckerzeugnisse
gemäß Beschluss: **16/SVV/0319**

12.2 Bericht bezüglich Bürgerhaushalt Nummer 20: Sportplatz Sandscholle in Babelsberg erhalten und ausbauen
gemäß Beschluss: **17/SVV/0841**

12.3 Vorlage Gesamtbericht bezüglich Krippen- und Kindergartenplätze in Babelsberg
gemäß Beschluss: **18/SVV/0889**

12.4 jährliche Vorlage eines Kooperationsberichtes
gemäß Beschluss: **19/SVV/0058**

12.5 Prüfergebnis - Wassersport am Krampnitzer See
gemäß Beschluss: **19/SVV/0201**

12.5.1 Wassersport Krampnitzsee
19/SVV/1397 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

12.6 Ergebnis bezüglich Prüfung Mietendeckel
gemäß Beschluss: **19/SVV/0609**

12.7 Bericht über Wege und Lösungen zwecks Lebensmittelverschwendung verringern
gemäß Beschluss: **19/SVV/0847**

12.8 Prüfergebnis bezüglich Defibrillatoren und Ersthilfekurse in öffentlichen Einrichtungen
gemäß Beschluss: **19/SVV/0892**

12.9 Information über das Prüfergebnis bezüglich Verlängerung der Buslinie 609 zum Bahnhof Priort
gemäß Beschluss: **19/SVV/0907**

12.10 Zwischenbericht über den erreichten Stand des Vorhabens „Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbeteuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21"
gemäß Beschluss: **19/SVV/0916**

12.10.1 Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21
20/SVV/0063 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

12.11 Erster Statusbericht zur Stadtteilentwicklung von Krampnitz
gemäß Beschluss: **18/SVV/0130** und MV: **19/SVV/0947**

12.12 Berichterstattung zur Öffnung von Busstreifen für Taxis
gemäß Beschluss: **19/SVV/0952**

12.13 Vorlage der aktuellen Übersicht zu Priorität-I-Maßnahmen im Radverkehrskonzept
gemäß Beschluss: **19/SVV/1064**

12.14 Vorlage einer angepassten Tagespflege-Satzung
gemäß Beschluss: **19/SVV/1161**

12.15 Bericht bezüglich Scholle 34 - Lottenhof
gemäß Beschluss: **19/SVV/1303**

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld, 1. Änderung vom 08.01.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 aufgrund des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) i.V.m. § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S.13) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 25 S.1) die folgende Satzung beschlossen:

Teil 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriff

Die Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 10 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

(3) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

(3) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4
Erlaubnispflicht

(1) Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach der BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und 1 m² (2/1 Bogen) Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

(2) Die Erlaubnis für Werbeanlagen erteilt die Landeshauptstadt Potsdam.

Teil 2
Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5
Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich

(1) Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie
- die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagerecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
- nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

(2) Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(3) Transparente, die Hinweise auf gewerbliche Sonderveranstaltungen (Ladeneröffnungen, Sonderverkäufe usw.) geben, können an der Stätte der Leistung für die Zeitdauer der Veranstaltung, für die geworben wird, einschließlich einem Zeitraum von einer Woche vor dem Termin der Veranstaltung, jedoch längstens für die Dauer von einem Monat angebracht werden.

(4) Transparente, die Hinweise auf zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller oder sportlicher Zwecke geben, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen, für die geworben wird, einschließlich einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden.

(5) Abweichend von den Größenbeschränkungen der §§ 6, 7 und 8 dürfen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche über 300 m² mit Werbeanlagen am Gebäude bis zu einer Einzelgröße von 5 m² (10/1) Bogen und einer Gesamtgröße von 10 % der Fassadenfläche, maximal 20 m² (40/1 Bogen) je Fassade werben.
Für Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlagen gelten die am jeweiligen Standort maßgeblichen Anforderungen.
Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm dürfen zusätzlich auf je einer freistehenden Werbeanlage, auch im Vorgarten, mit einer Fläche von max. 3 m² (6/1 Bogen) je Ansichtsseite und eine Höhe von max. 5 m werben.
Darüber hinaus können kleinere Richtungs- bzw. Hinweisschilder aufgestellt werden. Die Gesamtfläche aller freistehenden Werbeanlagen darf 15 m² (30/1 Bogen) nicht überschreiten.
Für Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlagen gelten die am jeweiligen Standort maßgeblichen Anforderungen.

§ 6
Anforderungen an Werbeanlagen in Gebieten mit Schutzstatus Wohnen

(1) In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen zulässig, wenn
   a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
   b) sie an Fassaden eines Gebäudes, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
   c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und Leuchttransparente ausgeführt werden und
   d) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
   e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden und
   f) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
   g) sie unbeleuchtet ausgeführt werden und
   h) sie sich bei Integration in die vorhandene Einfriedung in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.

(2) In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben a, c, d und f erfüllen.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzstatus Wohnen dürfen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreiten.

(4) Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.
Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 7
Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus

(1) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn
   a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
   b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
   c) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
   d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
   e) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
   f) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und
   g) sie durch eine Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllen.

(3) Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.
Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 8
Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus

(1) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn
   a) sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten und
   b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
   c) sie nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind und nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
   d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden;
   e) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
   f) die Fläche, die für Werbung auf Schaufenstern, Fenstern und Glastüren einer Fassade vorgesehen ist, insgesamt eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet;
   g) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden.
   h) sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichts-

flächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3) Sofern auf eine Fassadenwerbung verzichtet wird, ist ausnahmsweise eine unbeleuchtete Werbeanlage im Vorgarten mit einer Fläche bis zu 0,5 m² (1/1 Bogen) zulässig.

(4) Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.
Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 9
Anforderungen an Werbeanlagen im Kulturbereich Schiffbauergasse

(1) Im Kulturbereich Schiffbauergasse sind Werbeanlagen zulässig, wenn:
a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen und auf öffentlichen Erschließungsanlagen und Veranstaltungswerbung und
b) sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen auf öffentlichen Erschließungsanlagen und
c) Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen des Bereiches Schiffbauergasse geben, dürfen für die Zeitdauer der Sonderveranstaltung für die geworben wird, einschließlich eines Zeitraumes von 4 Wochen vor Beginn, eine Fläche von 8/1 Bogen (4 qm) und eine Gesamtgröße von 24/1 Bogen (12 qm), nicht überschreiten.
d) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
e) sie an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht oberhalb einer Traufe und
f) sie auf öffentlich zugänglichen Flächen in Form von Säulen / Flächen mit Wechselanschlag, hinterleuchteten Werbesäulen bzw.- Kästen, als Werbefahnen, Überspanner oder ortsfeste Sonnenschirme ausgeführt werden und
g) sie in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
h) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden und
i) sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2) Im Kulturbereich Schiffbauergasse sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs.1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreiten.

§ 10
Anforderungen an Werbeanlagen in den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen

(1) In den öffentlich gewidmeten Flächen folgender Hauptverkehrsstraßen:
– Westlicher Bereich der Potsdamer Straße (mit Ausnahme des Bereichs am Schulplatz),
– Pappelallee,
– Nordöstlicher Bereich der Behlertstraße,
– Berliner Straße,
– Südlicher Bereich Am Neuen Garten,
– Alleestraße,
– Nordwestlicher Bereich der Nuthestraße,
– Nedlitzer Straße,
– Kiepenheuer Allee und
– Georg-Hermann-Allee
sind folgende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² (24/1 Bogen) je Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 100 m zueinander zulässig:
a) Hinterleuchtete Werbesäulen
b) Fremdwerbung an Litfaßsäulen mit Wechselanschlag
c) Fremdwerbung
d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet
e) Werbeuhren.
Ungeachtet dieser Abstandsforderungen sind Werbetafeln,

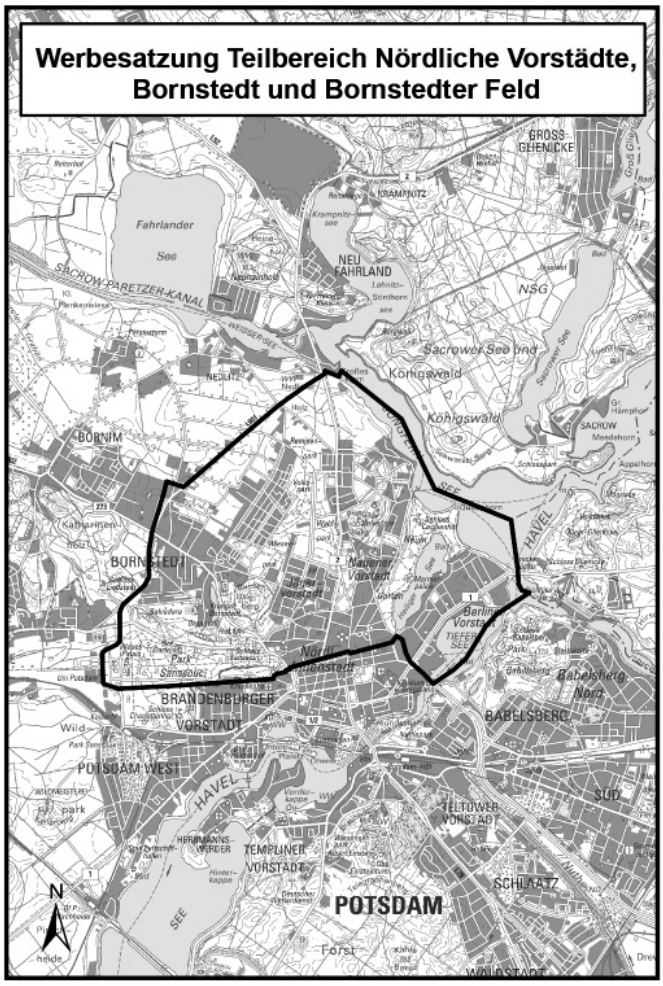

auch hinterleuchtet, an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.

(2) Zusätzlich zu den Regelungen der §§ 6, 7 und 8 darf pro Grundstück eine Werbeanlage auch an einer Fahrradabstellanlage oder einem Werbeaufsteller auf öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen ausgeführt werden. Sie darf insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.
Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand oder an der Grundstückseinfriedung erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 11
Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten

(1) Die Einschränkungen der § 5 bis § 8 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten. In diesen Fällen darf die Werbeanlage nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.

(2) Bauschilder, die der Ankündigung von Vermietung bzw. Verkauf von im Bau befindlichen Gebäuden dienen, dürfen auf dem betreffenden Baugrundstück in unbeleuchteter Art und mit einer maximalen Größe von 20 m² (40/1 Bogen) ausgeführt werden.

Teil 3
Schlussbestimmungen
(Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)

§ 12
Abweichungen

(1) Gemäß § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich – rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere Anforderungen des § 3 Absatz 1 BbgBO, vereinbar sind. § 3 Absatz 3 Satz 3 der BbgBO bleibt unberührt; der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch eine Prüfingenieurin oder Prüfingenieur geprüft werden, es sei denn, öffentlich – rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
– eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder hinsichtlich der erlaubten Bauvorlagen nach Art, Größe, Gestaltung, Farben und Anbringungsort anders anbringt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 18.11.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Die Werbesatzung bestehend aus einer zeichnerischen Darstellung und dem Satzungstext.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 23 Nr. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. Juni 2019 werden die Satzung und die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung der 1. Änderung der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereichs „Nördliche Vorstädte, Bornim und Bornstedter Feld“ sowie die Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Flur der 8. Etage in der Zeit vom

27.01.2020 bis 11.02.2020

ausgelegt.

Ort der Einsichtnahme:	Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Bereich Verbindliche Bauleitplanung Hegelallee 6–10, 14467 Potsdam Haus 1, 8. Etage
Zeit der Einsichtnahme:	montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information:	Frau Olm Zimmer 835, Tel.: 0331-289-2511 dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die Satzung wird mit ihrer Anlage darüber hinaus in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 08.01.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

§ 1
Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 27.06.2018 und am 08.05.2019 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

– §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl, I/14, Nr. 32),

– §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I/, S. 3618),

– § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),

– Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425).

§ 2
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben. Dies gilt für Kinder in Tagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Horten.

§ 3
Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4
Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6
Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7
Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8
Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung ist.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagsessens erfolgen.

§ 10
Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11
Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
(a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
(b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
(c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie

aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
(d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
(e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragssatzung Berücksichtigung findet.

§ 12
Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die per-

sonensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13
Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14
Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15
Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenen Rechte informiert.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, den 19.12.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage 1
Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2018

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag)
(Alle Werte in Euro)

Einkommen		Jahres-brutto	Tagespflege				
			bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00	bis	22.000,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.001,00	bis	24.500,99	28,00	33,00	38,00	39,00	40,00
24.501,00	bis	27.000,99	37,00	42,00	46,00	48,00	49,00
27.001,00	bis	29.500,99	46,00	51,00	55,00	57,00	59,00
29.501,00	bis	32.000,99	54,00	59,00	64,00	66,00	68,00
32.001,00	bis	34.500,99	63,00	68,00	73,00	75,00	77,00
34.501,00	bis	37.000,99	72,00	77,00	82,00	84,00	86,00
37.001,00	bis	39.500,99	80,00	86,00	91,00	93,00	95,00
39.501,00	bis	42.000,99	89,00	94,00	99,00	102,00	105,00

Einkommen		Jahres-brutto	Tagespflege				
			bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
42.001,00	bis	44.500,99	98,00	103,00	108,00	111,00	114,00
44.501,00	bis	47.000,99	106,00	112,00	117,00	120,00	123,00
47.001,00	bis	49.500,99	115,00	121,00	126,00	129,00	132,00
49.501,00	bis	52.000,99	124,00	130,00	135,00	138,00	141,00
52.001,00	bis	54.500,99	133,00	138,00	143,00	147,00	151,00
54.501,00	bis	57.000,99	141,00	147,00	152,00	156,00	160,00
57.001,00	bis	59.500,99	150,00	156,00	161,00	165,00	169,00
59.501,00	bis	62.000,99	159,00	165,00	170,00	174,00	178,00
62.001,00	bis	64.500,99	167,00	173,00	179,00	184,00	188,00
64.501,00	bis	67.000,99	176,00	182,00	188,00	193,00	197,00
67.001,00	bis	69.500,99	185,00	191,00	196,00	201,00	206,00
69.501,00	bis	72.000,99	193,00	199,00	205,00	210,00	215,00
72.001,00	bis	74.500,99	202,00	208,00	214,00	219,00	224,00
74.501,00	bis	77.000,99	211,00	217,00	223,00	229,00	234,00
77.001,00	bis	79.500,99	219,00	226,00	232,00	238,00	243,00
79.501,00	bis	82.000,99	228,00	235,00	241,00	247,00	252,00
82.001,00	bis	84.500,99	237,00	243,00	249,00	255,00	261,00
84.501,00	bis	87.000,99	245,00	252,00	258,00	264,00	270,00
87.001,00	bis	89.500,99	254,00	261,00	267,00	274,00	280,00
89.501,00	bis	92.000,99	263,00	270,00	276,00	283,00	289,00
	ab	92.001,00	271,00	278,00	285,00	292,00	298,00

Anlage 2
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin Elternbeitragstabelle für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt – ab dem 01.08.2018

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag)
(Alle Werte in Euro)

Einkommen		Jahres-brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00	bis	22.000,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.001,00	bis	24.500,99	28,00	38,00	40,00	20,00	31,00	32,00	16,00	19,00	22,00
24.501,00	bis	27.000,99	37,00	46,00	49,00	31,00	45,00	47,00	21,00	29,00	31,00

Einkommen		Jahres-brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
27.001,00	bis	29.500,99	46,00	55,00	59,00	42,00	52,00	55,00	27,00	36,00	37,00
29.501,00	bis	32.000,99	54,00	64,00	68,00	49,00	59,00	62,00	32,00	42,00	44,00
32.001,00	bis	34.500,99	63,00	73,00	77,00	56,00	66,00	70,00	38,00	48,00	50,00
34.501,00	bis	37.000,99	72,00	82,00	86,00	63,00	73,00	77,00	43,00	54,00	56,00
37.001,00	bis	39.500,99	80,00	91,00	95,00	70,00	80,00	84,00	49,00	60,00	63,00
39.501,00	bis	42.000,99	89,00	99,00	105,00	76,00	87,00	92,00	54,00	66,00	69,00
42.001,00	bis	44.500,99	98,00	108,00	114,00	83,00	94,00	99,00	60,00	72,00	75,00
44.501,00	bis	47.000,99	106,00	117,00	123,00	90,00	101,00	107,00	66,00	78,00	82,00
47.001,00	bis	49.500,99	115,00	126,00	132,00	97,00	108,00	114,00	71,00	84,00	88,00
49.501,00	bis	52.000,99	124,00	135,00	141,00	104,00	115,00	121,00	77,00	90,00	94,00
52.001,00	bis	54.500,99	133,00	143,00	151,00	111,00	122,00	129,00	82,00	96,00	100,00
54.501,00	bis	57.000,99	141,00	152,00	160,00	118,00	129,00	136,00	88,00	102,00	107,00
57.001,00	bis	59.500,99	150,00	161,00	169,00	125,00	136,00	144,00	93,00	108,00	113,00
59.501,00	bis	62.000,99	159,00	170,00	178,00	132,00	143,00	151,00	99,00	114,00	119,00
62.001,00	bis	64.500,99	167,00	179,00	188,00	139,00	150,00	158,00	104,00	120,00	126,00
64.501,00	bis	67.000,99	176,00	188,00	197,00	146,00	158,00	166,00	110,00	126,00	132,00
67.001,00	bis	69.500,99	185,00	196,00	206,00	153,00	165,00	173,00	115,00	132,00	138,00
69.501,00	bis	72.000,99	193,00	205,00	215,00	160,00	172,00	181,00	121,00	138,00	145,00
72.001,00	bis	74.500,99	202,00	214,00	224,00	167,00	179,00	188,00	126,00	144,00	151,00
74.501,00	bis	77.000,99	211,00	223,00	234,00	173,00	186,00	195,00	132,00	150,00	157,00
77.001,00	bis	79.500,99	219,00	232,00	243,00	180,00	193,00	203,00	138,00	156,00	164,00
79.501,00	bis	82.000,99	228,00	241,00	252,00	187,00	200,00	210,00	143,00	162,00	170,00
82.001,00	bis	84.500,99	237,00	249,00	261,00	194,00	207,00	217,00	149,00	168,00	176,00
84.501,00	bis	87.000,99	245,00	258,00	270,00	201,00	214,00	225,00	154,00	174,00	183,00
87.001,00	bis	89.500,99	254,00	267,00	280,00	208,00	221,00	232,00	160,00	180,00	189,00
89.501,00	bis	92.000,99	263,00	276,00	289,00	215,00	228,00	240,00	165,00	186,00	195,00
	ab	92.001,00	271,00	285,00	298,00	222,00	235,00	247,00	171,00	192,00	202,00

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) zur Festlegung von Grabenabschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben im Bereich der nördlichen Drewitzer Nuthewiesen

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) verlängert die Gültigkeit der aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV am 01.03.2018 erlassenen

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Die in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichneten Grabenabschnitte mit den Bezeichnungen A 013, A 013.01, A 013.02, A 13.03, A 011, A 010 und A 008 werden als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten in der Landeshauptstadt Potsdam und des Wasser- und Bodenverbands „Nuthe-Nieplitz“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgBiberV) sowie an den von der unteren Naturschutzbehörde bestellten Naturschutzhelfer für den Biberschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV) als berechtigte Personen im Sinne des § 4 BbgBiberV.

3. Für die in Punkt 2 genannten Personen, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, das Landesamt für Umweltschutz und die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam auf den Internetseiten der LH Potsdam mit Darstellung der gemäß Punkt 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

II. Befristung

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 31.12.2024 festgesetzt.

III. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigeerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.
Insbesondere ist der nach § 5 Nr. 1 BbgBiberV geregelten Informationspflicht durch unverzügliche Berichterstattung an die untere Naturschutzbehörde nachzukommen.

V. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides insgesamt oder in Teilen vor.

VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenfrei.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu I.:

Nach § 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bewohnte und unbewohnte Biberbaue und – burgen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 BbgBiberV und der §§ 3 bis 6 BbgBiberV verfüllt oder beseitigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.
Bei den in Anlage 1 markierten und benannten Gräben im Bereich der „Brandhorstwiesen“, nördlich der Straße „Nuthedamm“, östlich der Nuthe, südlich der „Nuthestraße“ (L40) und westlich der Straßen „Bebraer Straße“, „Turmstraße“, „Neuendorfer Straße“ und „Alt Drewitz“ handelt es sich um solche Gewässerabschnitte.

Die Festlegung der Gewässerabschnitte erfolgte im Wege einer ersten Allgemeinverfügung vom 01.03.2018, da der Adressatenkreis (d.h. die Personen des § 4 BbgBiberV) zum Zeitpunkt des Erlasses nicht abschließend bekannt ist und sich dieser Personenkreis während des Geltungszeitraums ändern kann.

Maßnahmen zur Vergrämung des Bibers, gezielte Störungen oder andere Maßnahmen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BbgBiberV nur zulässig, wenn drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können. Diese drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass das aus den hochversiegelten Flächen der Ortsteile Stern und Drewitz anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Diese Gefahr wird aufgrund zunehmender Starkregenereignisse noch erhöht.

Grundlage der Festlegung der in der Anlage bekannt gemachten Grabenabschnitte sind die von der unteren Wasserbehörde an die untere Naturschutzbehörde herangetragenen Besorgnisse und Probleme bei der Gewässerunterhaltung im Bereich der Biberansiedlung. Hierdurch ist die Gewässerunterhaltung und Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses erschwert worden.

Daher soll die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV Anwendung finden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 12.12.2017. Die hier benannten Gräben gehören zu dem in den 1960er Jahren angelegten Entwässerungssystem unter der Bezeichnung „Entwässerungssystem Brandhorstwiesen“ als Vorflut für die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen der Ortsteile Stern und Drewitz. In diesem System ist seit dem Sommer 2017 kein freier Abfluss über den Graben A 13.02 in die Nuthe mehr möglich.
Alternative Maßnahmen zur Herstellung des freien Abflusses wie z.B. Umsiedlung des Bibers kommen nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zeitnah nicht zweifelsfrei feststellbar sind und zur Gewährleistung der Abflussfreiheit ein zügiges Handeln geboten ist. Durch Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV wird dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 3 bis 6 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung vornehmen zu dürfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 63 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 BNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Das Ergebnis ist in die Entscheidung eingeflossen.

Der Naturschutzbeirat wurde gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG in die Vorbereitung dieser Entscheidung einbezogen. Das Ergebnis ist in die Entscheidung eingeflossen.

Zu II.

Die Befristung erfolgt auf Grund § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Verlängerung der Befristung nach Ablauf der Allgemeinverfügung zum 31.12.2019 dient der weiterhin gebotenen Aufrechterhaltung des freien Abflusses der Entwässerungsgräben in dem genannten Siedlungsbereich.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Stern und Drewitz mit ihren hochversiegelten Flächen steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von diesem Bescheid berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung. Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den Brandhorstwiesen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Staue nicht zuzulassen.
Die Ableitung des Niederschlagswassers ist im Bereich der „Brandhorstwiesen“ auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Daher ist die sofortige Vollziehung der Bestimmungen dieser Verfügung dringend geboten.

Zu IV.:

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu V.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 VwVfG.

Zu VI.:

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als Gemeinde und deren Zweckverband im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

Zu VII.:

Die Festsetzung erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Hinweise:

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Friedrich- Ebert- Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Landeshauptstadt Potsdam, den 03.01.2020

Der Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung
Darstellung der vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erfassten Gräben:
A 008, A 010, A 011, A 013, A 013.01, A 013.02 und A 013.03

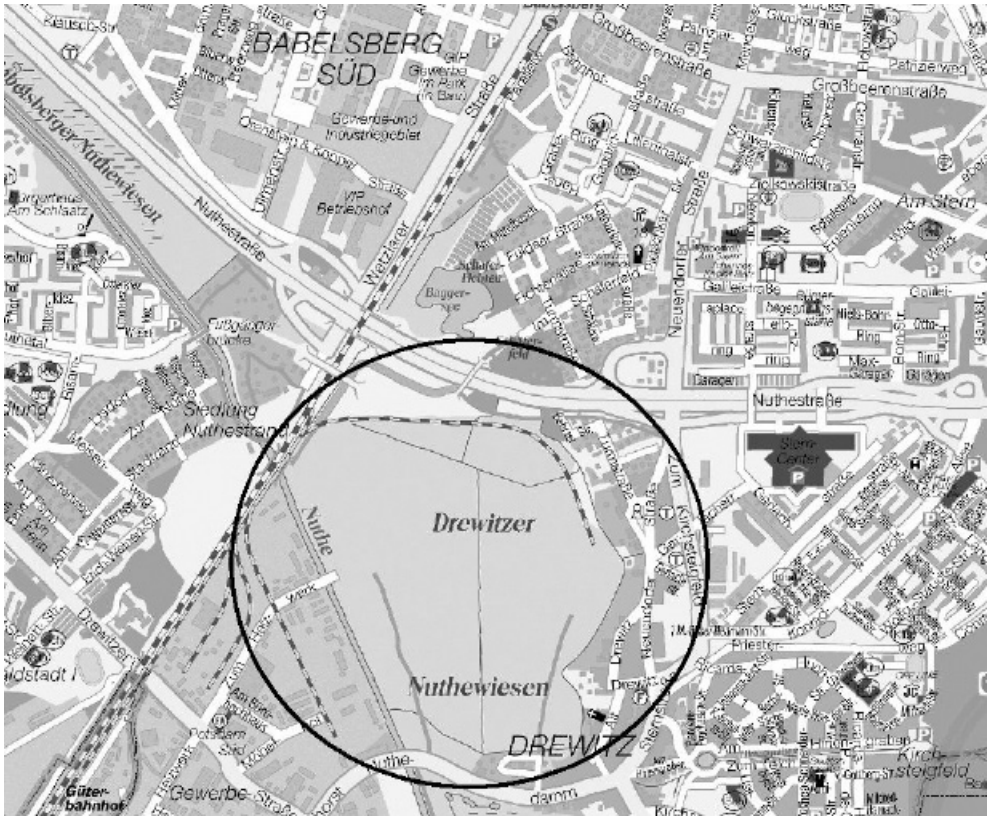

Übersichtskarte

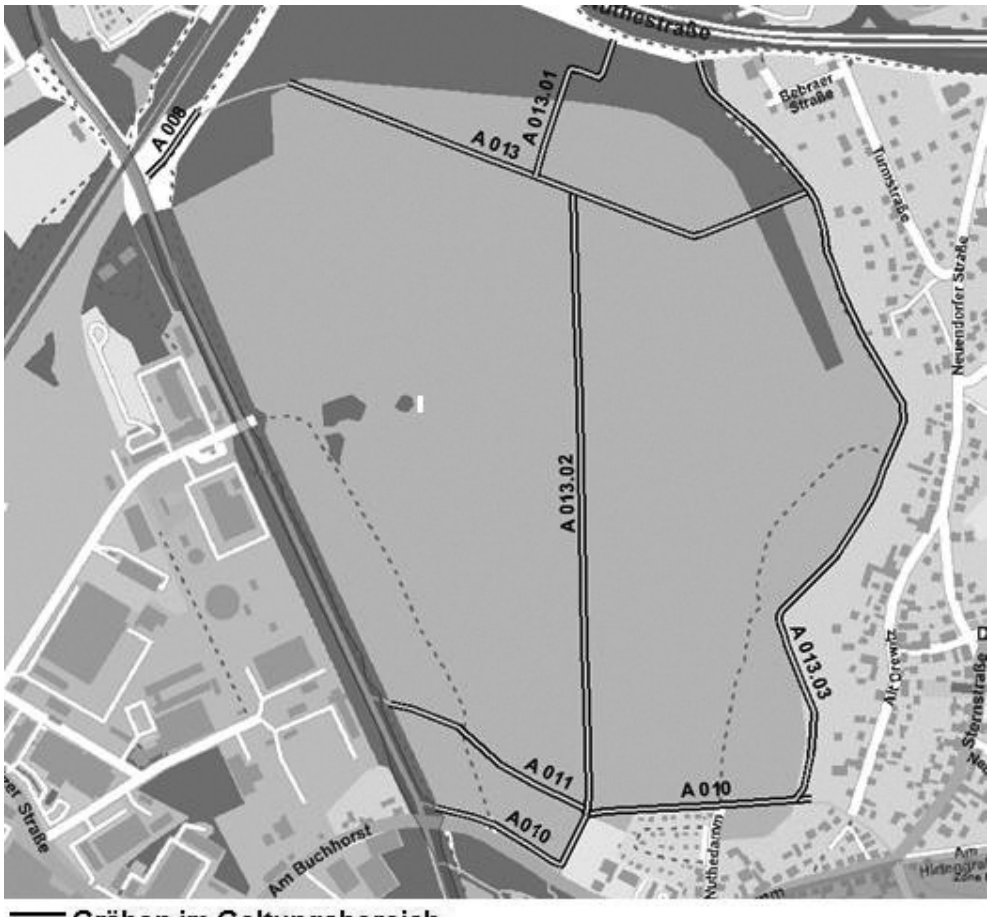

Gräben im Geltungsbereich

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

BbgNatSchAG

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I [Nr. 03], S. 1), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

BbgBiberV

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Castor fiber)- Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV vom 07. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 21) geändert durch Verordnung vom 14. November 2019 (GVBl.II, Nr. 98)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)

GebGBbg

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird ein Abschnitt in der Erich-Weinert-Straße vor der Waldorfschule Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Abschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei dem zu widmenden Straßenabschnitt handelt es sich um einen neu herzustellenden Abschnitt vor der Waldorfschule Potsdam in 14478 Potsdam. Dieser Abschnitt befindet sich in der Erich-Weinert-Straße zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Johannes-R.-Becher-Straße.

1.1 Lage der Straßen:

Erich-Weinert-Straße

Gemarkung:	Drewitz
Flur:	9
Flurstück:	285
Gesamtfläche ca.:	780,0 m²

2. Begründung:

Die Widmung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Der zu widmende Straßenabschnitt wird im Rahmen der Schulwegsicherung durch die Landeshauptstadt Potsdam komplett neu als Verkehrsfläche hergestellt, um den Hole- und Bringeverkehr sowie den fußläufigen Schulverkehr der Waldorfschule Potsdam sicherer zu gestalten. Dazu ist eine komplette bauliche Neuordnung des Bereiches vor der Waldorfschule Potsdam in der Erich-Weinert-Straße 5 notwendig.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
  Telefon: +49 (0) 331 289-2714
  E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Widmungsinhalt:

4.1 Einstufung:
Der unter 1.1 genannte Straßenabschnitt wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

4.2 Funktion:
Anliegerstraße

4.3 Träger der Straßenbaulast:
Landeshauptstadt Potsdam

4.4 Widmungsbeschränkungen:
keine

5. Zuordnung:
Der von der Widmung betroffene Straßenabschnitt wird der Erich-Weinert-Straße zugeordnet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 27.12.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke hat in ihrer Sitzung am 26.10.1995 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ gefasst. Die Landeshauptstadt Potsdam als Rechtsnachfolger führt nun das Bebauungsplanverfahren weiter. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:
Abweichend vom Aufstellungsbeschluss und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert/erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 53/2, 53/1, 54/1, 56/9, 58/2 und 120 der Flur 1,
im Osten: östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 120, 57/2, 121 der Flur 1, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 58/3 zur östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 60 der Flur 1 und 5/1 der Flur 17,
im Süden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5/1, in deren Verlängerung das Flurstück 5/6 querend, weiter in einem 5 m Abstand zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 4/5 und 3/1, 5 m westlich der Grenze zu Flurstück 3/2 verspringend auf die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3/2, 292 und 293 der Flur 17,
im Westen: westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 293 der Flur 17, westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 58/1, 53/3 und 53/2 der Flur 1.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Groß Glienicke folgende Flurstücke:
Flur 1: 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/3, 56/3, ,56/4, 56/5, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 5 7 / 2 , 57/4, 58/1, 58/2, 58/3 tw., 60 tlw.,117, 118, 119, 120, 121 und 128,
Flur 17: 2/3, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/8 tlw, 290, 291, 292 und 293.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

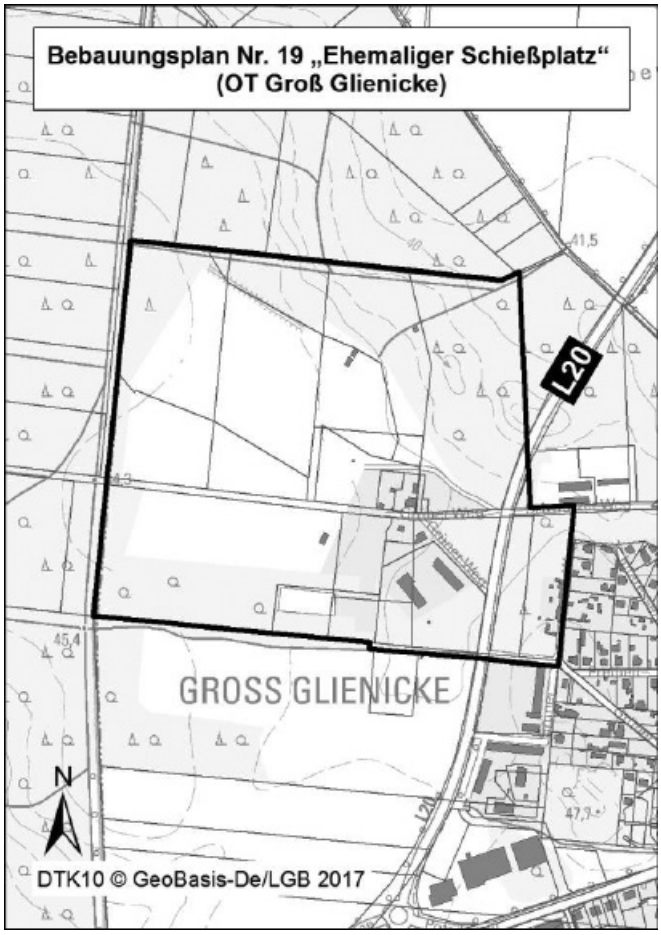

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist kleiner. Die Fläche mit einer Größe von ca. 16,2 ha ist im zweiten beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung
Anlass für die Planung ist das Interesse der Landeshauptstadt Potsdam den gegenwärtigen Mangel an Sport- und Freizeiteinrichtungen im Ortsteil Groß Glienicke, insbesondere für den Vereinssport durch die Entwicklung von Flächen zu mildern, aber auch für die individuellen sportlichen Betätigungen für den Brei-

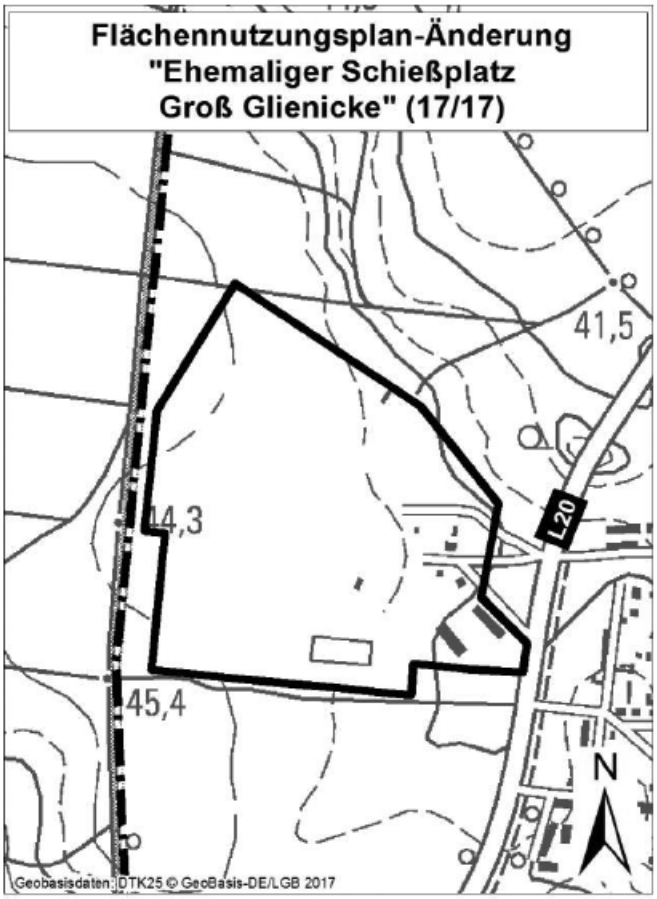

ten- und Freizeitsport vorzusorgen, um damit dem gewachsenen Anspruch an Freizeitgestaltung gerecht zu werden.
Auf einer Teilfläche des ehemaligen Schießplatzes westlich der Landesstraße L 20 in unmittelbarer Nähe zur Döberitzer Heide sollen vor allem die bestehenden Defizite im Bereich der Infrastruktur für die Freizeitgestaltung und Naherholung ausgeglichen und so die Entwicklung Groß Glienickes zu einem attraktiven Naherholungsort mit einem angemessenen Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten gefördert werden.
Neben den sportlichen Einrichtungen soll zudem ein geeigneter Standort sowohl für den Kinderbauernhof als auch für die Errichtung und den Betrieb eines Integrationskindergartens gesichert werden.
Als weiteres Planungsziel wird ergänzend die Entwicklung gewerblicher Flächenpotenziale verfolgt.
Um die Anbindung des Planstandortes an den Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke zu gewährleisten, sollen östlich der L 20 weitere Teilflächen in die Planung einbezogen werden.
Zur Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist ein Bebauungsplan erforderlich.
Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll dieser geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele
Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die bestehende Motocross-Biathlon-Anlage und weitere Freizeitsportnutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets ist für den bisher überwiegend ungenutzten südlichen Teil die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sportplatzes / Sportanlagen in Kombination mit mehreren Kleinspielfeldern sowie ergänzende bauliche Einrichtungen, beispielsweise eine Mehrfeldhalle/Vereinshaus für den Vereins- und Breitensport sowie eine multifunktionale Freifläche ein Ziel der Planung.
Nach dem gegenwärtigen Stand der planerischen Überlegungen ist noch unklar, wann ein solches Projekt durch die öffentliche Hand realisiert werden kann. Deshalb soll das Projekt auch Anreiz für Investoren sein, Sport- und andere Nutzungen zu entwickeln, die die öffentliche Hand nicht in dem erforderlichen Zeitraum realisieren kann.
Ziel der Planung ist zudem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Integrationskindergartens und eines Kinderbauernhofes.
Darüber hinaus soll die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Baufläche, die im Gewerbesicherungskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam als Gewerbliche Potenzialfläche „P20“ eingestuft und teilweise bereits baulich vorgeprägt ist, zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe / Handwerk (z.B. Reparaturwerkstätten, Dienstleistungen) entwickelt werden.
Des Weiteren sind die Flächen für die interne Verkehrserschließung sowie die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Ortslage Groß Glienicke zu sichern.
Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die topographischen, umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Einbindung in das Ortsbild und auch das Landschaftsbild zu legen.
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 17.02.2020 bis einschließlich 17.03.2020.

Ort der Auslegung:	Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
Zeit der Auslegung:	montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Informationen:	Bebauungsplan: Frau Damrow Zimmer 832, Tel.: 0331/289-2535 FNP-Änderung: Herr Gutschow Zimmer 841, Tel.: 0331/289-2509 dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzei-

tigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 08.01.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Potsdamer Mitte – Block III“

Die Firma Potsdamer Mitte Block III Baukoordination GmbH, Bernburger Straße 30/31 in 10963 Berlin beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Potsdamer Mitte – Block III“ in der Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstücke 760-767, 790-798, 800-803 und 805-807 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung hat die zuständige Obere Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt) festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und lokal begrenzt.
- Die Grundwasserentnahme ist nach Beendigung der Grundwasserhaltung vollständig reversibel.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Potsdam, den 17.01.2020
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Natura 2000-Gebiet Mittlere Havel Ergänzung Managementplan-Entwurf liegt vor

Hinweise können bis zum 29.02.2020 gegeben werden

Der Entwurf sowie die dazugehörigen Karten stehen zum Download bereit unter:
www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/potsdam-mittelmark/mittlere-havel-ergaenzung/berichte-und-karten/
Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf können an das zuständige Planungsbüro gerichtet werden:
Arbeitsgemeinschaft „Szamatolski/StadtundLand Planungsgesellschaft/Alnus
Herr Butzke und Frau Leutloff, Telefon: 030 / 280 81 44,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin, butzke@szpartner.de.

Hinweise, die bis zum 29. Februar eingehen, können in den Plan aufgenommen werden, bevor diese fertiggestellt wird.
Das Gebiet Mittlere Havel Ergänzung zählt zu den rund 600 Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg. Für die Gebiete sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt werden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg hat diese Arbeiten für das Gebiet koordiniert und die Arbeitsgemeinschaft „Szamatolski/StadtundLand Planungsgesellschaft/Alnus mit der Erstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen Jahren maßgebliche Arten und Lebensräume vor Ort untersucht und im Austausch mit den regionalen Landeigentümern und Nutzern sowie Vertretern der Gemeinde und den zuständigen Behörden Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in dem Managementplan festgehalten wurden.
Weitere Infos unter: www.natura2000-brandenburg.de

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de.Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.